STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SO 1

ÄNDERUNGS AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET SÜD-ÖSTLICH DES MÜHLENWEGES ZWISCHEN SCHWERTSTR. UND PETERSFELDSTR.

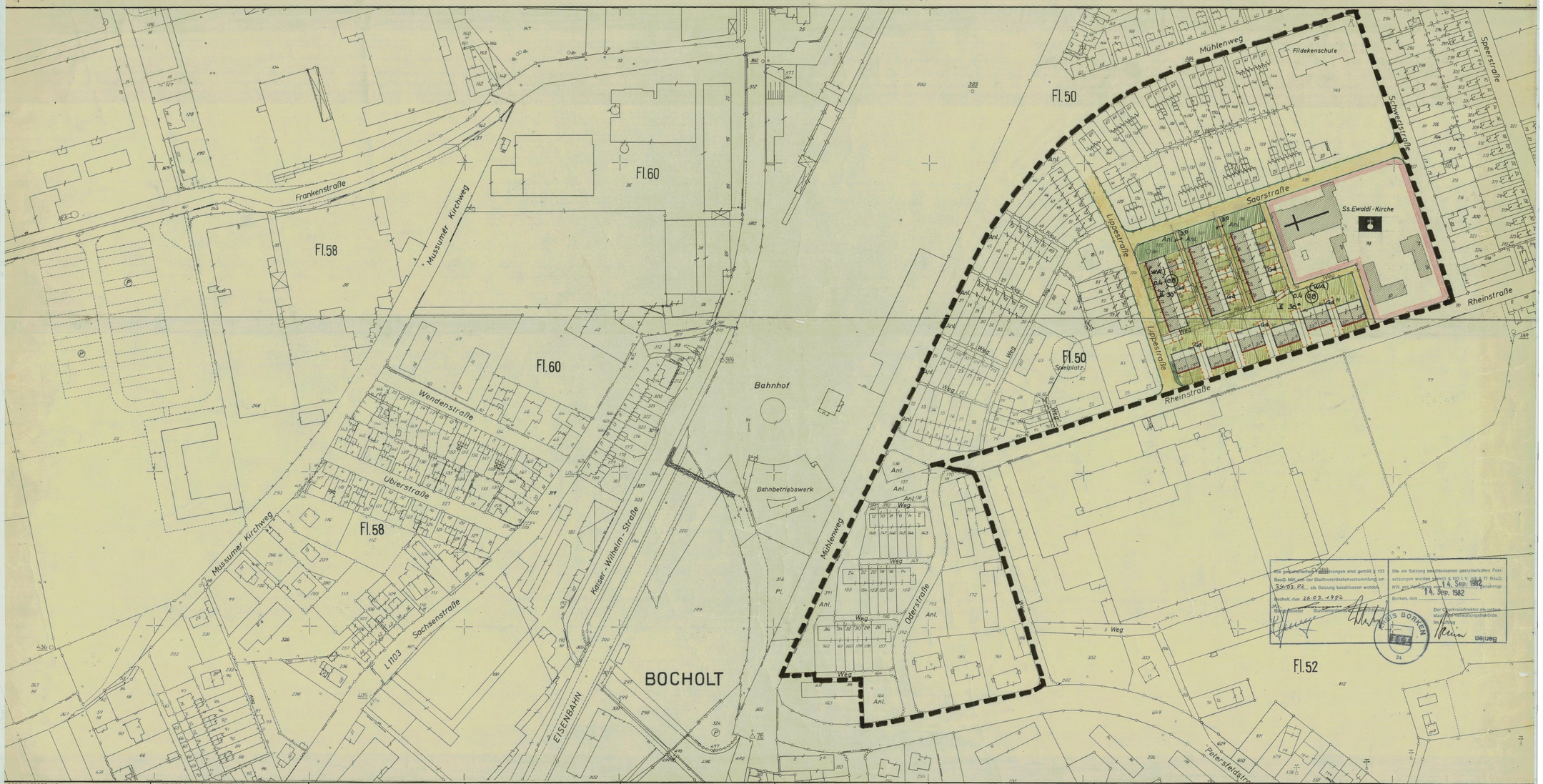

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINDEBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete	III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; zwingend; 0,4 Grundflächenzahl; (0,7) Geschoßflächenzahl; BMZ 3,0 Baumassenzahl	o Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; g geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Bautiefe	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf; Verw. Gebäude; Schule; Krankenhaus; Theater; Post; Kirche; Hallenbad; Kindertagesstätte Kindergarten; Schutzraum; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umformstat.; Pumpwerk; Fernhei zwerk; Wasserwerk; Umspannwerk; Brunnen; Kläranlage	Gemäß § 103 BauO NW vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt.1952 (GS.NW.S.167) ist in diesem Plan festgelegt: 15° Dacheigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade; Materialien; Durchgang erdgeschossig frei; Ausrichtung des Baukörpers; Private Grünfläche; Vermaßung	(H) Bushaltestelle; Kanaldeckel; Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN
Grünfläche; Parkanlage; Dauerkleingärten; Badeplatz; Sportplatz; Friedhof; Spielplatz	Wasserflächen vorhanden; = geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; = geplant	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; HOTEL Baugrdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen.; Mit Geh.-Fahr.- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundfläche; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	Zu schützende Bäume; Spiegelzaun; Hecke; Spiegelzaun; 80cm in lebender Hecke; 13,69 NN Höhe; Kanaldeckel; Kanalschle

BEBAUUNGSPLAN SO 1 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.

Bocholt, den

Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 (G. V. NW. S. 293).

Bocholt, den 28. 10. 1969

Der Oberstadtdirektor I.V.

Stadtplanungsamt

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25.4.70 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen.

Bocholt, den 4.5.70

Der Oberstadtdirektor I.A.

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 22.6.70 bis 22.7.70 ausgelegen.

Bocholt, den 27.7.1970

Der Oberstadtdirektor I.A.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.70 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 11.11.70

Der Oberstadtdirektor I.V.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 26.2.1971 genehmigt worden. – IV. 3.71-5200 –

Münster, den 26.2.1971

Der Regierungspräsident I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Plan ist daher ab 22.3.1971 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 23.3.1971

Der Oberstadtdirektor I.V.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.82 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 26.03.1982

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. m. 77 BauO. NW. von der Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.

Borken, den 14. Sep. 1982

Der Oberkreisdirektor als untere Bauaufsichtsbehörde. Im Auftrag

STADT BOCHOLT